

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a.Inn**



## **(Kindergartengebührensatzung)**

**vom 01.09.2020**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kirchdorf a.Inn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen. Der jährliche Elternbeitrag beträgt zwölf Monatsbeiträge.

(3) Die Gebühren werden jeweils am fünften Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Bei Krankheit des Kindes mit einer Dauer von mehr als vier Wochen wird auf die Gebührenerhebung für die Dauer der Krankheit verzichtet. Die Gemeinde Kirchdorf a.Inn kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(5) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

## **§ 6 Gebührensatz**

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

### **U3 Kinderkrippe:**

<b><u>Buchungszeit</u></b>	<b><u>1.Kind</u></b>	<b><u>2.Kind</u></b>	<b><u>3.Kind</u></b>
<b>3 bis 4 Stunden</b>	130,00 €	104,00 €	65,00 €
<b>4 bis 5 Stunden</b>	145,00 €	116,00 €	72,50 €
<b>5 bis 6 Stunden</b>	160,00 €	128,00 €	80,00 €
<b>6 bis 7 Stunden</b>	175,00 €	140,00 €	87,50 €
<b>7 bis 8 Stunden</b>	190,00 €	152,00 €	95,00 €
<b>8 bis 9 Stunden</b>	205,00 €	164,00 €	102,50 €
<b>9 bis 10 Stunden</b>	220,00 €	176,00 €	110,00 €

## **Regelkinder:**

<b><u>Buchungszeit</u></b>	<b><u>1.Kind</u></b>	<b><u>2.Kind</u></b>	<b><u>3.Kind</u></b>
<b>3 bis 4 Stunden</b>	100,00 €	80,00€	50,00 €
<b>4 bis 5 Stunden</b>	105,00 €	84,00€	53,00 €
<b>5 bis 6 Stunden</b>	110,00 €	88,00€	55,00 €
<b>6 bis 7 Stunden</b>	120,00 €	96,00€	60,00 €
<b>7 bis 8 Stunden</b>	130,00 €	104,00 €	65,00 €
<b>8 bis 9 Stunden</b>	140,00 €	112,00 €	70,00 €
<b>9 bis 10 Stunden</b>	150,00 €	120,00 €	75,00 €

## **Nachmittagsbetreuung:**

<b><u>Buchungszeit</u></b>	<b><u>1.Kind</u></b>	<b><u>2.Kind</u></b>	<b><u>3.Kind</u></b>
<b>bis 2 Stunden</b>	50,00€	40,00 €	25,00 €
<b>2 bis 3 Stunden</b>	70,00€	56,00 €	35,00 €
<b>3 bis 4 Stunden</b>	90,00€	72,00 €	45,00 €
<b>4 bis 5 Stunden</b>	100,00 €	80,00 €	50,00 €
<b>5 bis 6 Stunden</b>	110,00 €	88,00 €	55,00 €

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Kirchdorf a.Inn, wird die Gebühr für das zweite Kind um 20 v.H. und die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H ermäßigt, soweit die Gebühren von den Eltern zu tragen sind. Die Reihenfolge der Kinder bei der Gebührenermäßigung ist grundsätzlich nach der Buchungszeit (9, 8, 7, 6, 5, Mindestbuchungszeit) festzulegen. Bei gleicher Besuchszeit ist das Geburts- bzw. Eintrittsdatum maßgeblich.

(3) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchdorf a.Inn besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

(5) Als Spiel- und Portfoliogeld werden je Kind 7,50 EUR erhoben.

(6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind pro tatsächlich eingenommenen Mittagessen 2,75 EUR zu bezahlen (vorbehaltlicher Preis; Preissteigerungen durch den Speiselieferanten werden zeitnah mitgeteilt). Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 9**

### **Beitragsentlastung**

(1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1b) um den in § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheid folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Kirchdorf a. Inn (Kindergartengebührensatzung) vom 15. September 2014 außer Kraft.

Kirchdorf a. Inn, den 28.07.2020

**Gemeinde Kirchdorf a. Inn**

Johann Springer

Erster Bürgermeister